

Az.: 3 E 83/12
5 K 645/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Westsachsen
Schongauer Straße 13, 04329 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Akteneinsicht
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Obergericht Groschupp

am 4. Oktober 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 31. Mai 2012 - 5 K 645/11 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde, mit der der Kläger eine Verringerung des auf 5.000,00 € festgesetzten Streitwerts begehrt, ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat den Streitwert zu Recht auf 5.000,00 € festgesetzt.
- 2 Das Verwaltungsgericht Dresden hat den Streitwert für die vom Kläger begehrte Einsicht in die bei der Polizeidirektion Westsachsen über ihn geführten Akten in Ermangelung von Anhaltspunkten, die für die Bestimmung des Streitwerts herangezogen werden könnten, gemäß § 52 Abs. 2 GKG i. H. des Auffangstreitwerts von 5.000,00 € festgesetzt. Mit seinem Schriftsatz vom 29. Juli 2012 hat der Kläger hiergegen Beschwerde erhoben; das als „Erinnerung zu 5 K 645/11“ bezeichnete Schreiben enthält neben Ausführungen zur inhaltlichen Richtigkeit des klageabweisenden Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Mai 2012 den Hinweis, dass das unübersehbare Fehlverhalten des Verwaltungsgerichts nicht zu seinem Nachteil auch in Kostensachen führen dürfe und der angesetzte Betrag i. H. v. 5.000,00 € gemessen an dem einfachen Sachverhalt bei weitem überzogen sei. Damit hat der Kläger sinngemäß allein die Streitwertfestsetzung durch das Gericht angegriffen; einer Auslegung des Schreibens auch als Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil steht nicht nur der Ablauf der hierfür maßgeblichen Frist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO entgegen, sondern auch die Tatsache, dass sich der Kläger hierfür gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO von einem Prozessbevollmächtigten vertreten lassen müsste. Die Beschwerde hat aber auch in dem so ermittelten Umfang keinen Erfolg.
- 3 Bietet - wie hier - der Sach- und Streitstand des zugrunde liegenden Verfahrens für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, so ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG der Auffangstreitwert i. H. v. 5.000,00 € anzusetzen. Dass dies im

Regelfall auch bei Akteneinsichtsbegehren der Fall ist, entspricht - soweit ersichtlich - der weit überwiegenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. jüngst OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 31. Juli 2012 - OVG 12 S 95.11 -, juris Rn. 17; OVG Hamburg, Beschl. v. 16. April 2012 - 5 Bf 241/10.Z -, juris Rn. 38; VG Berlin, Urt. v. 27. Juni 2012 - 2 K 142.11 -, juris Rn. 32). Ob dies dann anders zu beurteilen ist, wenn das Akteneinsichtsbegehren etwa zur Vorbereitung einer weiteren Klage, dessen Streitgegenstand sich wertmäßig bestimmen lässt, gerichtlich durchgesetzt wird, kann hier dahingestellt bleiben, weil der Kläger mit seinem Begehren kein weitergehendes, wertmäßig bestimmbares Ziel verfolgte. Insbesondere ging es ihm nicht darum, die Verteidigung gegen ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren wegen einer - wertmäßig genau bestimmbaren - Verkehrsordnungswidrigkeit mit seinem Akteneinsichtsbegehren vorzubereiten, auch wenn eine Verkehrsüberwachungsmaßnahme hier Ausgangspunkt des Verwaltungsrechtsstreits war. Daher ist es vorliegend nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht Leipzig hier den Auffangstreitwert festgesetzt hat (anders SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2010 - 5 E 107/10 -, juris Rn. 7, das ohne Begründung von einem Streitwert in Höhe von 500 € ausgegangen ist).

- 4 Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich, da das Verfahren gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 68 Abs. 3 GKG).
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 2 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Groschupp

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle